Stadt Lebus

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Enerparc - Solarpark Wulkow-Booßen"



Anhang 04 – Verträglichkeitsuntersuchung Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 3652-302 "Booßener Teichgebiet"

Entwurf, Oktober 2024



Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
1.1	Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung	2
2.	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	5
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	5
2.2	Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes	6
3.	BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	. 10
4.	PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES	
	SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	. 12
5.	BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN VORHABEN	. 15
6.	ZUSAMMENFASSUNG DER VORPRÜFUNGSERGEBNISSE	. 15
LITE	ERATURVERZEICHNIS	. 16

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus hat in der Sitzung am 14.12.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Enerparc - Solarpark Wulkow-Booßen" beschlossen.

Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (GGB-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. den §§ 34 und 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Beurteilung der Verträglichkeit dieses Projektes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Grundsätzlich ist dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Soll ein Plan aufgestellt werden, bei dem ein NATURA 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden könnte, ist eine Beurteilung der Verträglichkeit erforderlich.

Die Beurteilung dient der Prüfung und Ermittlung, ob ein Projekt oder Plan geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen ein NATURA2000-Gebiet im Sinne des § 34 BNatSchG erheblich zu beeinträchtigen. Innerhalb der vorliegenden Unterlage ist zu prüfen, ob mit der Umsetzung der Planung die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht.

1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsuntersuchung

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 3652-302 "Booßener Teichgebiet" befindet sich im Norwesten der Stadt Frankfurt (Oder) nördlich der Ortslage Booßen. Es erstreckt sich entlang des Booßener Mühlgrabens nach Norden bis etwa auf Höhe der Ortslage Wulkow, die sich bereits auf dem Gebiet des Landkreises Märkisch Oderland befindet. Hier endet das GGB westlich des Bahndammes der Strecke Frankfurt/Oder - Eberswalde. Das FFH-Gebiet liegt zu drei Vierteln auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt/Oder und zu einem Viertel auf dem Gebiet der Stadt Lebus bzw. des Landkreises Märkisch Oderland. Es umfasst eine Fläche von 104,55 ha und umschließt eine sich nach Norden vertiefende Talsenke, die von landwirtschaftlichen Nutzflächen, den Ortslagen Booßen, Booßen Siedlung und Petershof sowie mehreren Kleinsiedlungen umgeben ist. Der auf dem Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland liegende Teil des Plangebietes war ursprünglich Teil des GGB "Lebuser Odertal", wurde jedoch inzwischen dem GGB "Booßener Teichgebiet" zugeschlagen. Das GGB ist als NSG "Booßener Teichgebiet" ausgewiesen, dessen Grenzen seit der Grenzanpassung 2017 mit denen des GGB identisch sind.

Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 3652-302 "Booßener Teichgebiet" liegt ein Managementplan aus dem Jahr 2018 vor.

Rechtsgrundlage für die Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten sind die §§ 34 und 36 des BNatSchG sowie der § 15 des BbgNatSchAG.

Kommt die Beurteilung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann, hat das nach § 34 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmeprüfung vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Für die Untersuchung wird die Gliederung des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen 2004) verwendet.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Flächenverlusten und Funktionsverlusten von Lebensraumtypen und Habitaten der Arten stehen das BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner 2007) zur Verfügung.

Folgender Verfahrensablauf der Verträglichkeitsuntersuchung ergibt sich aus dem § 34 des BNatSchG:

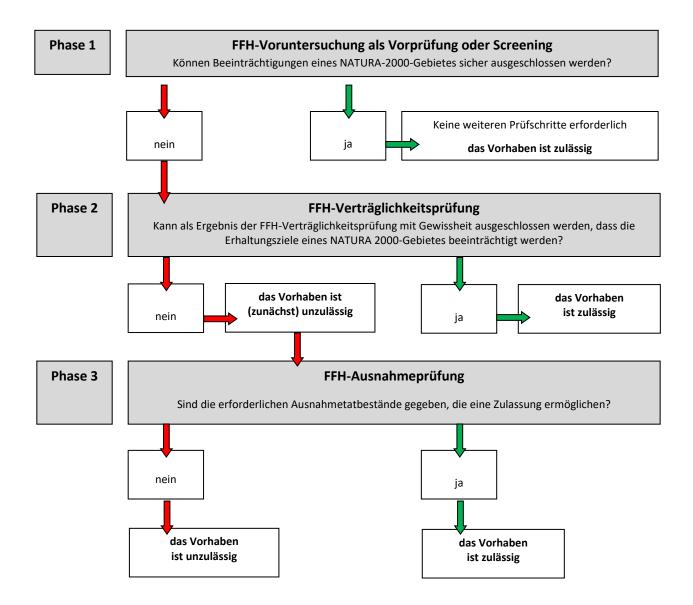


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG

(Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen 2004)

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Anlass für die Meldung des GGB war der Gebietscharakter als wertvoller Komplex der eutrophen Verlandungsserie an künstlichen Teichen mit reicher Gewässerflora (LRT 3150), begleitenden Feuchtwiesen und Staudenfluren, Sandtrockenrasen in den Hangbereichen sowie Feucht- und Moorwäldern (LRT 91E0).

Zudem ist das Gebiet bedeutender Lebensraum von Fischotter (Lutra lutra) und Elbebiber (Castor fiber albicus), Rotbauchunke (Bombina bombina) sowie zahlreichen weiteren Amphibien und Vogelarten.

Prägend und namensgebend für das Plangebiet sind die Fischteiche im Süden. Durch die Aufgabe der früheren Nutzung der Feuchtwiesen haben sich Röhrichte, Riede und quellige Erlenwälder entwickelt. Die früher beweideten und gehölzarmen Talhänge sind heute vielfach verbuscht oder bereits bewaldet, teils wurden sie auch aufgeforstet. Verstreut finden sich noch Trockenrasenreste, die vor allem auf einer kleinen Kuppe aus tertiären Glimmersanden nördlich des Teiches Nr. 2 sowie am östlichen Hang ausgeprägt sind.

Der Booßener Mühlgraben ist nördlich der Teiche zu großen Teilen naturnah. Durch Beschattung sind viele Abschnitte vegetationsarm, der Biber hat an mehreren Stellen den Mühlgraben eingestaut. Die Eschen-Erlenauwälder im mittleren Teil des Plangebietes sind in überwiegend guter Ausprägung präsent, sie weisen vielfach Übergangsformen zu Bruchwälder auf und sind stellenweise nach Überstau durch Biberdämme zusammengebrochen (HERRMANN 2005).

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Nach § 34 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck "maßgeblichen Bestandteile" zu bestimmen.

Ebenso ist es für die Ableitung von Maßnahmen zur Bewahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von LRT und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile des GGB zu identifizieren und den Erhaltungszustand zu bewerten.

Die für die Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL maßgeblichen Bestandteile umfassen

- die im Gebiet signifikant vorkommenden LRT nach Anhang I FFH-RL (siehe Pkt. 4),
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatoren einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden LRT anzeigen,
- die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Habitate (siehe Pkt. 4) sowie
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Schutzzweck ist laut § 3, Absatz 1 der Rechtsverordnung:

- 1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften und hier insbesondere der gewässergebundenen, aber auch der feuchten Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen bis hin zu Trockenrasen, Extensiväckern und naturnahen Gebüschen und Wäldern.
- 2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten,
- 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten,
- 4. die Erhaltung der Aufschlüsse voreiszeitlicher, sandiger Glimmersedimente mit der daran gebundenen Vegetation nährstoffarmer Standorte aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen
- 5. die Erhaltung des Gebietes zur Umweltbeobachtung und wissenschaftlichen Untersuchung ökologischer Zusammenhänge;
- 6. die Erhaltung der strukturellen Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Landschaft des Talraums und der reich gegliederten Hänge,
- 7. die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des regionalen Biotopverbundes zwischen den gewässer- und feuchtegeprägten Niederungsgebieten des AltZeschdorfer Mühlgrabentales und des Lebuser Odertals sowie zwischen den Trockenlebensräumen entlang der Hänge dieser Gebiete

Des Weiteren dient die Unterschutzstellung der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Booßener Teichgebiet" sowie eines Teiles des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Lebuser Odertal"1 (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit ihren Vorkommen von

- Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho Batrachion, natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions sowie feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe als natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG;
- 2. Auen-Wäldern mit Alnus glutinosa (Schwarz-Erle) und Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche) (Alno-Padion) sowie trockenen, kalkreichen Sandrasen als prioritäre Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG;
- 3. Fischotter (Lutra lutra), Elbe-Biber (Castor fiber albicus) und Rotbauchunke (Bombina bombina) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

2.3 Beschreibung der örtlichen Situation des GGB-Gebietes im Bereich des Vorhabenstandortes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Enerparc – Solarpark Wulkow-Booßen" grenzt unmittelbar im Westen an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensräume mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz werden <u>nicht</u> für die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten überplant.

Ein Teilstück der Zufahrt führt über einen bestehenden Wirtschaftsweg, der durch das Schutzgebiet führt. In diesem Bereich erfolgen <u>keine</u> Versiegelungen. Zum Schutz dieses sensiblen Areals werden zur **Vermeidung von Bodenverdichtungen und -versiegelungen** mobile Baustraßen mit Bodenschutzmatten verwendet. Eine Beeinträchtigung kann damit ausgeschlossen werden.

Während der Betriebsphase wird der Planungsraum nur zu Wartungszwecken befahren. Die Verkehrssituation erhöht sich demnach nicht gegenüber der derzeitigen ladwirtschaftlichen Nutzung.



Abbildung 1: Abbildung der bestehenden Zufahrtstraße (Quelle: AppleMaps)



Abbildung 2: Lage des GGB (gestrichelt) und des Planungsraumes (rot skizziert)

3. Beschreibung der Planung sowie der relevanten Wirkfaktoren

Zielstellung der Stadt Lebus ist es, durch Festsetzung von sonstigen Sondergebieten "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" die Errichtung und den Betrieb von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern.

Innerhalb des festgesetzten Baufeldes sollen Modultische mit Photovoltaikmodulen in parallelen Reihen installiert werden. Der Abstand zwischen den Modulreihen beträgt 2,75 m.

Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen werden durch Einsaat begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen. Eine Bodenbearbeitung und die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Die Mahd erfolgt maximal zweimal jährlich mit Abtransport des Mähgutes. Als frühester Mahdtermin ist der 1. Juli eines Jahres angesetzt. Alternativ zur Mahd kann eine Schafbeweidung mit einem maximalen Besatz von 1,0 GVE (Großvieheinheiten) erfolgen. Die Beweidung erfolgt ebenfalls frühstens ab dem 1. Juli.

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich befristet und auf die Dauer der Bau- bzw. Errichtungsphase des Vorhabens beschränkt.

Die damit in Verbindung stehenden Faktoren *Störung, Verdrängung* und *Habitatverlust* beziehen sich besonders auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust können o. g. Faktoren Beeinträchtigungen verursachen. Der direkte Flächenverlust entsteht im unmittelbaren Bereich des Vorhabens durch die Überbauung sowie die Umgestaltung bestehender Nutzungsstrukturen.

Ein direkter Flächenverlust kann als Beeinträchtigung von Lebensräumen, Brutbiotopen und Nahrungsflächen flächenscharf dargestellt werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen durch die bloße Existenz der baulichen Anlagen für den gesamten zeitlichen Bestand des Vorhabens.

Eine Barrierewirkung des Vorhabens erfolgt aufgrund der aus versicherungstechnischen Gründen erforderlichen Einzäunung des Anlagenstandortes.

Das Planungskonzept sieht jedoch Maßnahmen vor, die die Auswirkungen auf die Fauna größtmöglich minimieren. Hierzu wird zum einen der Zaun so gestaltet, dass eine Durchgängigkeit für kleinere Säugetiere, wie Igel weiterhin möglich ist.

Betriebsbedingte Wirkungen sind vor allem stoffliche Immissionen, Lärmimmissionen und visuelle Störwirkungen, die in Abhängigkeit der Betriebsabläufe sowie der technischen Ausstattungsparameter und der damit verbundenen Immissionswirkung des Vorhabens zu Auswirkungen auf GGB-Lebensraumtypen oder prioritäre Arten führen können.

Beim ordnungsgemäßen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind grundsätzlich keine stofflichen Immissionen auf Schutzgebiete zu erwarten.

Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist mit kleinflächigen Veränderungen der Standortfaktoren, vor allem durch Verschattung auszugehen, die auch mikroklimatische Folgen nach sich ziehen können. So ist im Bereich der verschatteten Flächen von insgesamt gemäßigten klimatischen Bedingungen (weniger Ein- und Ausstrahlung, verminderte Verdunstung) auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung der Wirkfaktoren

Unter Berücksichtigung der bereits beschriebenen Wirkfaktoren aufgrund der Nutzung der Fläche ist festzuhalten, dass sich vorhabenbedingte Wirkungen nicht ableiten lassen, die über das bisher vorhandene Maß hinausgehen.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Ein wesentliches Ziel der Natura 2000-Gebiete ist es, neben dem unmittelbaren gebietsunabhängigen Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete zu erhalten, zu errichten und zu entwickeln.

In das Netz sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete nach der VogelSchRL integriert. Für diese Gebiete sind allgemeine Erhaltungsziele definiert.

Innerhalb dieser Untersuchung sind folgende Erhaltungsziele entscheidend:

Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für folgende im Gebiet vorhandene maßgebliche Lebensraumtypen nach Anhang I und Populationen und Habitate der Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie):

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis
- 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)
- 91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Maßgebliche Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

- Biber (Castor fiber)
- Fischotter (Lutra lutra)
- Rotbauchunke (Bombina bombina)
- Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)
- Teichfledermaus (Myotis dasycneme)

Demnach sind Vorhaben unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Im Rahmen dieser Beurteilung wird geprüft, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, das GGB-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Zu berücksichtigen sind die aufgeführten Lebensraumtypen sowie maßgebliche Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Gutachterlich wird dazu eingeschätzt:

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Möglichkeit der Betroffenheit der aufgeführten Lebensraumtypen sowie der maßgeblichen Arten geprüft.

Die Entwicklungsmaßnahmen und -ziele zum Erhalt der europäischen dieser werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren **nicht erheblich** beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn günstige Erhaltungszustände des Natura 2000-Gebietes nicht mehr beständig sind, Funktionen des Gebietes gestört werden oder Artenbestände abnehmen.

Lebensräume der überwiegend wassergebundenen Arten und Lebensraumtypen werden von der Planung nicht berührt. Die Planung umfasst überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und geringfügig Dauergrünland. In das Planungskonzept wurden **Abstandsflächen zu dem europäischen Schutzgebiet von mindestens 46 m bis 100 m** integriert. Vorzugslebensräume der o.g. Arten werden somit nicht überplant oder berührt.

Durch die bereits vorhandene Nutzung hat der Planungsraum keine Bedeutung für die aufgeführten Arten und die o.g. Lebensraumtypen werden nicht überplant. Durch die gutachterlichen Prüfungen konnten negative Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten innerhalb des Untersuchungsraums nicht festgestellt werden. Veränderungen der Erhaltungszustände dieser lassen sich nicht ableiten.

Die geplanten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der potenziell vorkommenden Arten werden innerhalb des gesonderten Artenschutzfachbeitrages umfangreich aufgeführt und erläutert.

Allgemein

• Alle Baumaßnahmen erfolgen unter ökologischer Baubegleitung.

Avifauna

- Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Baumaßnahmen hinsichtlich der **Avifauna** auf die brutfreie Periode (Anfang Oktober bis Februar) zur Vermeidung von Störungen.
 - Alternativ Bauzeit für einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.
- Erhalt von Gehölzbiotopen und Schaffung neuer Offenlandbiotope.
- Schaffung von Bruthabitaten für bodenbrütende Vogelarten

Reptilien

• Berücksichtigung der Reptilien sowie der potenziellen Habitatbereiche bei Baumaßnahmen. Konfliktlösungen durch Zäunung bzw. Bauzeitenregelung. Alternativ wäre ein Baustart nicht vor Mitte Oktober (witterungsbedingt) möglich, da sich die Tiere dann in ihren Winterquartieren befinden.

Amphibien

 Baumaßnahmen erfolgen außerhalb der aktiven Phase in der Zeit von Oktober bis Februar. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus tägliche Kontrolle der Baugruben.

Kleinsäuger

• Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Dazu werden in einem Höchstabstand von 50 m jeweils 20 x 20 cm große Öffnungen eingerichtet.

Insekten und Fledermäuse

 Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Aufgrund der beschriebenen anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und der geplanten Maßnahmen bestehen aus gutachtlicher Sicht **keine Anhaltspunkte** dafür, dass Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet vorhabenbedingt hervorgerufen werden könnten.

Den Schutz- und Erhaltungszielen des GGB wird mit der Realisierung der Planung weder widersprochen, noch lassen sich Beeinträchtigungen ableiten.

Insgesamt wird deutlich, dass die begründete Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 3652-302 "Booßener Teichgebiet" durch das Vorhaben nicht besteht. Es ist weder ursächlich für das Fortbestehen derzeit ungünstiger Erhaltungszustände, noch beeinflusst es den Erhaltungszustand der aufgelisteten Arten und Lebensraumtypen. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gehen vom Vorhaben nicht aus.

In Bezug auf die projektrelevanten Wirkfaktoren lassen sich **keine Beeinträchtigungen** auf das GGB ableiten, die auf das geplante Vorhaben zurückgeführt werden könnten.

5. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Im Einflussbereich des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die einzeln oder im Zusammenwirken mit dem o. g. Vorhaben geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das in Rede stehende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) zu erzeugen.

6. Zusammenfassung der Voruntersuchungsergebnisse

Insgesamt besteht weder durch das Vorhaben noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des GGB-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile.

Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Die Planung ist verträglich in Bezug auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 3652-302 "Booßener Teichgebiet"

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 2. Fassung, Stand November 2003, Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.

W. EICHSTÄDT, W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern e. V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Leitfaden zur FFH- Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, (2004)

Froelich & Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern, Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes m-V, stand Januar 2006

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BALA et. Al. 2013, FE-Vorhaben 84.0102.2009 "Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope" für die Bundesanstalt für Straßenwesen